

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 24. November 2021	Nr. 121
------	--------------------------------	---------

Dritte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „wegen einer Erkrankung an“ durch die Wörter „in Bezug auf eine Erkrankung an“ ersetzt.
- b) Satz 2 Buchstabe a bis d werden wie folgt gefasst:
 - „a) Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
 - b) Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
 - c) Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
 - d) Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Räumen“ ein Punkt gesetzt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen,
Zugangsmodelle“**

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „, 2 oder 3“ gestrichen und in Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Erbringung oder“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 erreicht, ist Voraussetzung für das Betreten der oder die Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen die Anwendung des 2-G-Zugangsmodells; bei Erreichen der Warnstufe 3 muss für den Besuch einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer Festhalle darüber hinaus ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden (2-G-plus-Zugangsmodell).“

- d) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 5“ ersetzt. Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Großveranstaltungen

Veranstaltungen mit mehr als 1 000 gleichzeitig anwesenden Personen (Großveranstaltungen) bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Die verantwortliche Person hat für die Veranstaltung das 2-G-Zugangsmodell nach § 3 Absatz 5 anzuwenden; die teilnehmenden Personen haben vor Beginn der Veranstaltung einen der in § 3 Absatz 5 genannten Nachweise vorzulegen. Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 3 erreicht, ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Großveranstaltung darüber hinaus die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (2-G-plus-Zugangsmodell).“

5. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Betreiber kann für den Zugang von nichtbehandlungsbedürftigen Besucherinnen oder Besuchern das 2-G-Zugangsmodell nach § 3 Absatz 5

anwenden. Er muss, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor. Nichtbehandlungsbedürftige Besucherinnen und Besuchern, sofern sie weder geimpft noch genesen sind, dürfen ein Krankenhaus nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreten.“

6. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „zweimal“ durch die Wörter „mindestens dreimal“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und das Wort „Personen“ durch das Wort „Kinder“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon unberührt bleiben die für den Arbeitsschutz getroffenen Regelungen.“

9. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „1, 2 oder 3“ durch die Angabe „1 oder 2“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 3 Absatz 4a eine Einrichtung betritt oder an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder gegebenenfalls ein negatives Testergebnis vorzulegen oder als verantwortliche Person einer Einrichtung oder Veranstaltung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne

dass ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder gegebenenfalls ein negatives Testergebnis vorgelegt wird,“.

- c) In Nummer 5 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.
- d) Nummer 6 wird aufgehoben.
- e) In Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 7 Satz 2 als verantwortliche Person einer Veranstaltung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne dass ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder ein negatives Testergebnis vorgelegt wird oder an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder ein negatives Testergebnis vorzulegen,“.

- g) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 4 ein Krankenhaus betritt, ohne ein negatives Testergebnis vorzulegen,“.

- h) Nummer 13 wird aufgehoben.

10. § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven der Wert der Hospitalisierungsinzidenz von 9 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die Verordnungsgeberin die Bremische Bürgerschaft anzurufen und Vorschläge zu machen, welche weiteren Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. November 2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz